

Hinweise zur Impfaufklärung

Zur Schutzimpfung gegen COVID-19 (Corona Virus Disease 2019) – mit mRNA-Impfstoffen –

Stand: 11. Januar 2021

Das Robert Koch-Institut (RKI) stellt in Kooperation mit dem Deutschen Grünen Kreuz den Ländern beigefügtes Muster-Aufklärungsmerkblatt (3 Seiten DIN A 4) sowie ein Muster-Formular Anamnese und Impfeinwilligung (2 Seiten DIN A 4) als druckfähige pdf-Datei zur Vervielfältigung kostenfrei zu Verfügung. Diese Dokumente werden fortlaufend dem aktuellen Impfeschehen angepasst. Das Muster-Aufklärungsmerkblatt ist in Kürze auch in mehreren Fremdsprachen sowie in leichter Sprache unter <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsboegen-Tab.html> abrufbar.

Verwendung eines Logos

Die Verwendung bzw. der Aufdruck eines individuellen Logos, beispielsweise des Impfzentrums, ist aus Gründen des Copyrights nicht möglich. Selbstverständlich ist es aber möglich, die Unterlagen mit identischem Inhalt und individualisiert zu produzieren. Dabei ist zwingend darauf zu achten, dass der jeweilige Bearbeitungsstand (Version) dieser Unterlagen hierauf vermerkt ist. Den Impfzentren ist es aber freigestellt, eine zusätzliche Information wie z. B. die Telefonnummer, unter der aufklärende Ärztinnen/Ärzte erreichbar sind, auf den Bögen anzubringen. Auch Barcodes oder Stempel der aufklärenden Ärztinnen/Ärzte, die einer besseren Organisation des Ablaufs in den Impfzentren dienen, können angebracht werden.

Drucklegung

Die Dokumente können sowohl in schwarz-weiß als auch farbig gedruckt werden. Die beiden DIN A 4 Bögen können sowohl jeweils einzeln als DIN A 4 Bögen, aber auf DIN A 3 Bögen gedruckt werden, wenn eine deutlich größere Schrift gewünscht wird. Bei dem Druck ist eine gute Papierqualität sicherzustellen.

Aufklärungsmaterial – Gelegenheit eines Aufklärungsgesprächs

Zwingend notwendig ist, dass für die zu impfende Person die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin vor Ort besteht. Auf das mündliche Aufklärungsgespräch kann von der zu impfenden Person oder deren gesetzlicher Vertreterin/gesetzlichem Vertreter verzichtet werden, ein Angebot

zu einem ärztlichen Aufklärungsgespräch muss jedoch gemacht werden. Der Arzt oder die Ärztin, der oder die aufklärt, müssen nicht identisch mit dem Impfarzt oder der Impfärztin sein. So kann sichergestellt werden, dass Aufklärungsgespräche bestmöglich in einen reibungslosen Betrieb des Impfzentrums integriert werden können. Zusätzlich zu den schriftlichen Informationen, die diese Dokumente enthalten, können Aufklärungsvideos genutzt werden. Die Aufklärung unterfällt im Übrigen der Dokumentationspflicht nach § 630f BGB und muss den Anforderungen des § 630e BGB genügen. Für die Einwilligung gelten die Regelungen des § 630d BGB.

Aushändigung der unterzeichneten Unterlagen an die geimpfte Person (Aufklärungsmerkblatt sowie Anamnese- und Einwilligungsformular)

Die Aushändigung einer Abschrift der Unterlagen ist gesetzlich vorgesehen (vgl. § 630e Absatz 2 Satz 2 BGB). Es obliegt den behandelnden Ärztinnen und Ärzten, ein Duplikat auszufertigen und der geimpften Person auszuhändigen.

Impfung durch mobile Teams, insbesondere in stationären Pflegeeinrichtungen; Aufklärung von und Einwilligung durch gesetzliche VertreterInnen

Impfen ist eine ärztliche Maßnahme. Die zu impfende Person hat selbst einzuwilligen – auch bei einer rechtlichen Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheits-sorge. Nur dann, wenn die zu impfende Person einwilligungsunfähig ist, wird sie durch ihre rechtliche Vertreterin oder ihren rechtlichen Vertreter vertreten. Dies kann eine vom Gericht bestellte rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer oder eine – typischerweise durch eine Vorsorgevollmacht - von der zu impfenden Person bevollmächtigte Person sein. In diesem Fall ist auch die Betreuerin/der Betreuer der zu impfenden Person oder die von ihr bevollmächtigte Person aufzuklären (vgl. § 630e Absatz 4 und 5 BGB) und deren/dessen Einwilligung einzuholen.

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für rechtliche Betreuerinnen und Betreuer wie auch für Bevollmächtigte.

Maßgeblich für die Entscheidung der Betreuerin oder des Betreuers ist allein der Wille bzw. der mutmaßliche

Wille der betreuten Person. Zu fragen ist, ob die betreute Person (mutmaßlich) in die medizinisch indizierte Impfung einwilligen würde oder nicht. Bei konkreten Zweifeln, ob die betreute Person die Impfung vertragen wird, muss die Betreuerin/der Betreuer dies mit einer Ärztin/einem Arzt besprechen. Es besteht keinerlei Impfpflicht mit COVID-19-Impfstoffen. Die Ausübung von Zwang ist ausgeschlossen (vgl. 1906a BGB). Gegen den ausdrücklichen Willen einer betreuten Person werden auch bei vorliegender Einwilligung durch die rechtlichen BetreuerInnen keine Impfungen vorgenommen.

Sind dem Betreuer oder der Betreuerin Umstände nicht bekannt, die im Rahmen der Anamnese relevant sind, hat er entsprechende Erkundigungen bei der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der heimversorgenden Ärztin/dem heimversorgenden Arzt oder der Pflegeeinrichtung einzuholen. Ob eine akute Erkrankung mit Fieber bei der zu impfenden Person vorliegt (Frage 1 des Anamnesebogens), hat der Impfarzt oder die Impfärztin unmittelbar vor der Impfung abzuklären.

Die Erreichbarkeit eines Betreuers oder einer Betreuerin kann sich im Einzelfall als schwierig erweisen. Außerdem muss er/sie mit der betreuten Person sprechen, bevor er eine Einwilligung für diese erklären will. Daher wird empfohlen, einen deutlichen zeitlichen Vorlauf vor der eigentlichen Impfung einzuplanen. Auch bei Impfungen durch ein mobiles Impfteam muss für die zu impfende Person bzw. die Betreuerin/den Betreuer die Gelegenheit zu einem Aufklärungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin vor Ort bestehen. Hilfreich könnte

für die Betreuerin ein Hinweis auf die (telefonische) Erreichbarkeit eines Impfarztes oder einer Impfärztin für evtl. Fragen sein. Ebenso wie einwilligungsfähige Personen, können gesetzliche Betreuer und Betreuerinnen ausdrücklich auf eine mündliche ärztliche Aufklärung verzichten, wenn sie keine weiteren Fragen haben; die Möglichkeit zu einem ärztlichen Aufklärungsgespräch muss aber bestehen.

Für die administrativen Vorbereitungen und Organisation der Impfungen kann es sinnvoll sein, dass die stationären Pflegeeinrichtungen persönliche Daten wie Namen und ggfs. Geburtsdatum der zu impfenden BewohnerInnen, sowie evtl. Informationen zu BetreuerInnen und Vorsorgebevollmächtigten an das jeweilige Impfzentrum (mobiles Impfteam) übermitteln. Für die Übermittlung der Daten muss eine Einwilligung der Betroffenen vorliegen. Die Ausgestaltung der Organisation und der ggfs. dazugehörigen Datenübermittlung an die Impfzentren obliegt den Ländern. Es könnte geprüft werden, ob und ggf. inwieweit die Nutzung eines einheitlichen Formulars für die Datenübermittlung durch die Heime an das Impfzentrum hilfreich sein könnte. Eventuell ist die Datenverarbeitung zur Vorbereitung bzw. Unterstützung der medizinischen Versorgung bereits im Pflegevertrag vereinbart oder es kann auf „Standardformulare“ der Pflegeeinrichtungen zurückgegriffen werden.

Zweite Impfung

Wichtig ist der Hinweis auf die notwendige zweite Impfung.